

Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin (Landeskooperationsvereinbarung JBA Berlin – KoopV JBA)

zwischen

1. dem Land Berlin, vertreten durch die für Bildung sowie Jugend sowie Arbeit zuständigen
Senatsverwaltungen

und

2. den Bezirken, vertreten durch die Bezirksämter, diese wiederum vertreten durch die jeweiligen
Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister

und

3. der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

Präambel

Die Partner vereinbaren, bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur beruflichen und sozialen Integration aller junger Menschen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin (JBA Berlin) zusammenzuarbeiten. Gemeinsames Ziel ist es, allen jungen Menschen den Zugang zum ersten Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt zu ebnen.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die gesetzliche Verpflichtung, wie sie sich für das Land Berlin mit seinen Bezirken als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, als Schulträgerin aus §§ 5 und 5a Berliner Schulgesetz, für die Bundesagentur für Arbeit aus den § 9 und § 367 Absatz 3 SGB III und für die Jobcenter/gE aus § 18 SGB II ergibt.

Bündnispartner in der JBA Berlin sind die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, die Agenturen für Arbeit Berlin-Nord, Berlin-Süd und Berlin-Mitte, die Jobcenter, die für Arbeit sowie Bildung sowie Jugend zuständigen Senatsverwaltungen sowie die zwölf Berliner Bezirksämter. Weitere Bündnispartner in der JBA Berlin sind die Wirtschafts- und Sozialpartner, vertreten durch UVB und DGB, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBIG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) zuständigen Stellen vertreten durch die Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK), die Handwerkskammer Berlin (HWK) und darüber hinaus der Landesausschuss für Berufliche Bildung (LAB) und der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA).

Die Bündnispartner agieren im Rahmen der JBA Berlin auf der lokalen schulischen, der regionalen Ebene in den Bezirken sowie der Landesebene nach einheitlichen Standards. Die JBA Berlin soll in den regionalen Standorten zugleich Ort eines gebündelten Leistungsangebotes sowie Teil des Systems einer

engen Abstimmung zwischen den Bündnispartnern auf allen Ebenen sein. Dabei sind die individuell notwendigen Unterstützungsangebote der Leistungsträger frühestmöglich sicher zu stellen.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Bündnispartner auf Landesebene im Rahmen der Aufgaben der JBA Berlin. Unter Einhaltung der in dieser Vereinbarung beschriebenen landesweit geltenden Regelungen und aller Landesprogramme sowie unter Berücksichtigung bezirklicher Besonderheiten werden die Kooperationsvereinbarungen auf der regionalen Ebene abgeschlossen durch die für Arbeit sowie Bildung sowie Jugend zuständigen Senatsverwaltungen und dem zuständigen Bezirksamt, der zuständigen Agentur für Arbeit und dem zuständigen Jobcenter.

Teil 1

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Zielgruppe und Aufgabe der JBA Berlin

- (1) Zielgruppe der JBA Berlin sind alle jungen Menschen, die in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, am Übergang von der Schule in das Berufsleben stehen und ihren Wohnsitz in Berlin haben. Diese Phase des Übergangs ist mit Erzielen eines erfolgreichen Berufsabschlusses beendet. Es gilt der Inklusionsgedanke im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.
- (2) Aufgabe der JBA Berlin ist es, die Zielgruppe zu erfassen, zu beraten und ihr Unterstützung bei der beruflichen Orientierung zukommen zu lassen, damit die jungen Menschen erfolgreich in eine Ausbildung oder ein Studium übergehen. Übergreifendes Ziel der JBA Berlin ist es, jeden jungen Menschen zu einem Berufsabschluss zu führen, indem er/sie umfassend und ggf. aufsuchend beraten wird, seine/ihre Zielperspektiven geklärt werden, ihm/ihr ein realistisches Qualifizierungsangebot unterbreitet wird, flankierende Maßnahmen gebündelt werden, der junge Mensch bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss oder im Einzelfall einer nachhaltigen Beschäftigungsaufnahme unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Instrumente begleitet wird, wenn es erforderlich ist.
- (3) Entscheidungen über rechtskreisübergreifende Unterstützungsmaßnahmen werden in gemeinsamen Fallbesprechungen der im Standort zusammenarbeitenden Expertinnen und Experten getroffen. Die getroffene Entscheidung wird regelmäßig überprüft. Darüber hinaus kann es weitere Fallbesprechungen geben.
- (4) Die gesetzlichen Aufgaben und Regelungen der Partner bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Gegenstand und Rechtsform der JBA Berlin

- (1) Die Vereinbarungspartner errichten eine JBA Berlin, um ihre in dem regionalen Standort der JBA Berlin zu erbringenden Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration entsprechend § 5 dieser

Vereinbarung unter einem Dach anzubieten und diese mit den Leistungen der anderen Partner abzustimmen.

- (2) Die Verantwortung der Vereinbarungspartner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die JBA Berlin selbst besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Verhältnis zu den sie aufsuchenden jungen Menschen der unter § 1 dieser Vereinbarung definierten Zielgruppe bestehen Rechtsbeziehungen jeweils zu der bzw. den leistungserbringenden Stellen.

§ 3

Gemeinschaftliche Aufgaben der JBA Berlin auf Landesebene und regionaler Ebene

- (1) Neben den gesetzlichen Aufgaben der Vereinbarungspartner, die diese im Rahmen der JBA Berlin in eigener Verantwortung erbringen, nehmen die Bündnispartner folgende Aufgaben auf der Landesebene wahr:
 - a) Entwicklung eines gemeinsamen Leitbildes auf Basis der Aufgaben der JBA Berlin und ihrer regionalen Standorte,
 - b) Darstellung der JBA Berlin gegenüber jungen Menschen und der Öffentlichkeit mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild unter Wahrung der eigenen Identität der Partner und Bereitstellung von Informationen zur JBA Berlin auf einer gemeinsamen Plattform,
 - c) Koordinierung und Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen des Landes und der Agenturen für Arbeit zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung und Absicherung des Ausbildungs- und Maßnahmen Erfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Budgetverantwortung sowie regionaler Bedarfe,
 - d) Die Medienarbeit erfolgt für den eigenen Verantwortungsbereich durch den jeweiligen Vereinbarungspartner, Medienarbeit zum gesamten Leistungsangebot der JBA Berlin ist mit allen Vereinbarungspartnern abzustimmen,
 - e) Zusammenführung der Auswertungen der beteiligten Bündnispartner zum Zwecke des Berichtswesens für die JBA Berlin und ihrer regionalen Standorte gemäß § 13 und § 14 dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des jeweiligen gesetzlichen Auftrags und der damit verbundenen Ziele und Kennzahlen.
- (2) Gemeinsame Aufgaben und Prozesse sind im landesweit geltenden Handbuch der Mindeststandards zur Ablauforganisation in der JBA Berlin (HbdM) geregelt. Nachfolgende Aufgaben nehmen die Vereinbarungspartner bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter auf regionaler Ebene in gemeinschaftlicher Verantwortung wahr:
 - a) Aufbau des Geschäftsbetriebes und Sicherung der Koordination des unter § 5 beschriebenen Leistungsangebotes der Bündnispartner in den regionalen Standorten im Regelbetrieb,
 - b) Koordinierung und Abstimmung von regionalen Aktivitäten und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung

und Absicherung des Ausbildungs- und Maßnahmenerfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Budgetverantwortung sowie der landesweiten Maßnahmeplanung,

- c) Untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeitenden in den regionalen Standorten zu Themen der Zusammenarbeit, Schnittstellenarbeit oder Änderungen, die die Partner ebenfalls betreffen.
- d) Durchführung von Gesprächen zur Abstimmung der konkret zu gewährenden Leistungen mit einem individuellen Förder- und Unterstützungsplan unter Berücksichtigung des § 17 dieser Vereinbarung,
- e) Entwicklung und Koordination der Umsetzung eines regionalen Konzepts zur aufsuchenden Beratung gemäß §§ 9 und 15 dieser Vereinbarung.

§ 4

Die regionalen Standorte der JBA Berlin

- (1) Die Partner bieten ihre Leistungen in 12 regionalen Standorten der JBA Berlin an. In jedem Bezirk ist ein regionaler Standort verortet.
- (2) Gegebenenfalls können regionale Standorte organisatorisch zusammengefasst werden. Dies bedarf der Zustimmung des Landesbeirats.
- (3) Die regionalen Standorte tragen die Bezeichnung „Jugendberufsagentur Berlin Standort-(Name des Bezirks/der Bezirke bei organisatorischer Zusammenfassung).“
- (4) Die gemeinsamen Aufgaben auf der Landesebene werden zusätzlich zur Bezeichnung der Partner unter der gemeinsamen Bezeichnung „Jugendberufsagentur Berlin“ erbracht. Die gemeinsamen Aufgaben auf der regionalen Ebene werden zusätzlich zur Bezeichnung der Partner unter der gemeinsamen Bezeichnung „Jugendberufsagentur Berlin Standort -XX“ erbracht.
- (5) Die regionalen Standorte organisieren ihre Zusammenarbeit durch regionale Kooperationsvereinbarungen sowie regionale Prozesshandbücher.

§ 5

Leistungen in den regionalen Standorten für die Zielgruppe der JBA Berlin

- (1) Die Agenturen für Arbeit Berlin Nord, Berlin Süd und Berlin Mitte bieten die in den Agenturen für Arbeit zu erbringenden Eingliederungs- und Beratungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung sowie die Beratung zu Teilhabeleistungen nach dem SGB III für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten der JBA Berlin an.
- (2) Die Jobcenter/gE bieten die in den Jobcentern zu erbringenden Eingliederungs-, und Beratungsleistungen sowie die Beratung zu Teilhabeleistungen nach §§ 16 ff. SGB II für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten der JBA Berlin an.

- (3) Die Bezirksämter bieten die beratenden unterstützenden kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II, insbesondere Erstberatungen, für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten der JBA Berlin an.
- (4) Die Bezirksämter bieten Leistungen der individuellen sowie inklusiven Förderung und Beratung nach dem SGB VIII für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten durch Beraterinnen und Berater für die-Jugendhilfe an.
- (5) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung bietet in den regionalen Standorten berufliche Orientierung und Beratung in Fragen schulischer Ausbildungs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten sowie Beratung von jungen Menschen an, deren Schullaufbahn noch nicht beendet und bei denen ein Beratungsbedarf zu schulischen Entwicklungsmöglichkeiten oder zur Verwirklichung der Teilhabe an Bildung vorhanden ist.

§ 6

Personaleinsatz in den regionalen Standorten

- (1) Die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, die Bezirksämter und die für Bildung zuständige Senatsverwaltung stellen durch den Einsatz personeller Ressourcen ihr jeweiliges Beratungs- und Leistungsangebot in den regionalen Standorten sicher und entscheiden jeweils über Organisation und Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der Regelungen in dieser Kooperationsvereinbarung sowie des HbdM.
- (2) Die jeweiligen dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse sowie die geltenden Vorschriften für die Beschäftigungsvertretung werden von der Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

Teil 1

2. Abschnitt: Steuerung der JBA Berlin

§ 7

Ebenen und Gremien

- (1) Die Koordinierung der JBA Berlin und ihrer regionalen Standorte erfolgt durch einen organisationsübergreifenden Beirat auf Landesebene (§ 8) und die regionalen Koordinierungsausschüsse (§ 10).
- (2) Die Abstimmung zu gemeinsamen Aufgaben und Prozessen erfolgt auf Landesebene in einer Operativen Steuerungsgruppe (§ 9) sowie auf regionaler Ebene in den Führungskräftekreisen (§ 11).
- (3) Der Landesbeirat und die regionalen Koordinierungsausschüsse werden durch eine Netzwerkstelle (§ 12) unterstützt. Die Netzwerkstelle setzt dabei Aufträge des Landesbeirates und der regionalen Koordinierungsausschüsse um und koordiniert die Zusammenarbeit mit weiteren Gremien wie dem Landesausschuss für Berufsbildung (LAB), dem Beirat der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und

der Sonderkommission „Ausbildungsplatzsituation und Fachkräfteentwicklung“ beim Regierenden Bürgermeister (SoKo).

§ 8

Landesbeirat der JBA Berlin

- (1) Der Landesbeirat verantwortet den Gesamterfolg der JBA Berlin und entscheidet über ihre gesamtstrategische Ausrichtung. In ihrer Zielsetzung verfolgen die Mitglieder gemeinsam einen inklusiven Ansatz. Im Landesbeirat werden Grundsatzfragen der Ausbildungsmarktentwicklung und ihre Auswirkungen auf das Zusammenwirken der Vereinbarungspartner im Rahmen der JBA Berlin beraten. Die Wirtschafts- und Sozialpartner stellen als Bündnispartner ihre eigenen Anstrengungen für die Ausgleichsprozesse auf dem Ausbildungsmarkt im Landesbeirat dar. Die Mitglieder des Landesbeirates sind der Unterstützung der JBA Berlin in Aufgabenerledigung und Ansehen verpflichtet.
- (2) Der Landesbeirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung für die JBA Berlin wahr:
 - a) Entscheidung über wesentliche Änderungen der Ziele und Aufgaben der JBA Berlin
 - b) Beratung zur Ausbildungsmarktentwicklung unter Berücksichtigung inklusiver Beratungsansätze der JBA Berlin
 - c) Jährliche Beschlussfassung zur konkreten Zielstellung und Grundausrichtung der gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur JBA Berlin auf Landesebene
 - d) Verabredungen zu flankierenden Aktivitäten der Wirtschafts- und Sozialpartner zur Erreichung der gemeinsamen Ziele in der JBA Berlin
- (3) Die Ergebnisse der Beratung im Landesbeirat werden von den Mitgliedern des Landesbeirats eigenverantwortlich und entsprechend der jeweils geltenden Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich umgesetzt. Die Vereinbarungspartner stimmen sich zur Umsetzung von Beschlüssen des Landesbeirats in der Operativen Steuerungsgruppe ab.
- (4) Der Landesbeirat bewertet den Erfolg der Arbeit der JBA Berlin unter anderem auf Basis eines gemeinsamen Datensets sowie einer regelmäßigen Berichterstattung aus den regionalen Standorten. Hierfür relevante und geeignete Kennzahlen werden im Landesbeirat vereinbart und im Rahmen des Berichtswesens (§ 13) kontinuierlich zusammengefasst und aufbereitet.
- (5) Mitglieder des Landesbeirats sind:
 - die für Arbeit sowie Bildung sowie Jugend zuständigen Senatsverwaltungen,
 - die Senatsverwaltung für Finanzen,
 - die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,
 - die Vertreterinnen und Vertreter von bis zu vier Bezirken des Landes Berlin,
 - die Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten durch UVB und DGB,

- die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) zuständigen Stellen vertreten durch die IHK Berlin, die HWK Berlin,
 - der Landesausschuss für Berufliche Bildung (LAB),
 - der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) sowie
 - eine Vertretung der Netzwerkstelle als nicht stimmberechtigter Teilnehmender
- (6) Der Landesbeirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Beschlüsse des Landesbeirats werden einstimmig gefasst. Der Landesbeirat übermittelt seine Protokolle an die regionalen Koordinierungsausschüsse. Näheres wird in der Geschäftsordnung zum Landesbeirat geregelt.

§ 9

Operative Steuerungsgruppe

- (1) Die Operative Steuerungsgruppe ist ein Gremium auf Landesebene der JBA Berlin und stimmt die operativen Prozesse für die regionale Umsetzung der Ziele der JBA Berlin ab.
- (2) Die Operative Steuerungsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung aller im Landesbeirat zu treffenden strategischen Entscheidungen und regelmäßigen Berichterstattung zur aktuellen Arbeit der JBA Berlin sowie Abstimmung zur Umsetzung von Beschlüssen des Landesbeirats und deren Kommunikation in die regionale Ebene.
 - b) Überprüfung und Anpassung der Geschäftsprozesse der JBA Berlin im HbdM unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Standortberichten sowie regelmäßige Bewertung der Ressourcenausstattung zur Absicherung einer gleichartigen Strukturqualität in allen regionalen Standorten der JBA Berlin.
 - c) Gegenseitige Information zu geplanten Aktivitäten, Maßnahmen und Programmen der Partner für die Zielgruppe der JBA Berlin im Sinne der Transparenz sowie Erörterung der Ergebnisse der Zusammenarbeit der Schulen mit den Bündnispartnern im Rahmen des Landeskongzeptes BSO.
 - d) Abstimmung der jährlichen Planung zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Marketingaktivitäten auf Landesebene und den hierfür eingesetzten Ressourcen.
- (3) Die Operative Steuerungsgruppe wird durch ständige oder anlassbezogene fachspezifische Arbeitsgruppen unterstützt, die in ihrem Auftrag arbeiten. Die Arbeitsgruppen berichten der Netzwerkstelle fortlaufend über Arbeitsstände. Die Netzwerkstelle informiert die Operative Steuerungsgruppe über wesentliche Arbeitsstände.
- (4) Mitglieder der Operativen Steuerungsgruppe sind:
- die Abteilungsleitungen der für Arbeit sowie Bildung sowie Jugend zuständigen Senatsverwaltungen,
 - die Geschäftsführung Operativ der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,

- eine Vertretung der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit,
 - eine Vertretung der Geschäftsführungen der Jobcenter,
 - Vertretungen der Bezirke, darunter eine Jugendamtsleitung sowie
 - eine Vertretung der Netzwerkstelle als nicht stimmberechtigter Teilnehmender.
- (5) Die Operative Steuerungsgruppe tagt in der Regel einmal im Quartal. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Näheres wird in der Geschäftsordnung der Operativen Steuerungsgruppe geregelt.

§ 9a

Landesweite Planungsgruppe

- (1) Die landesweite Planungsgruppe unterstützt die Operative Steuerungsgruppe als auf Dauer eingerichtete Arbeitsgruppe. Sie übernimmt gemeinschaftliche Aufgaben nach § 3 Absatz 1c) sowie 1e) dieser Vereinbarung und kann darüber hinaus eigeninitiativ Vorschläge zur Weiterentwicklung der JBA Berlin gegenüber der Operativen Steuerungsgruppe einbringen.
- (2) Die landesweite Planungsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben in eigener Verantwortung wahr:
- a) Koordinierung und Abstimmung von Angeboten und Maßnahmen des Landes und der Agenturen für Arbeit zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung (Maßnahmeplanung) sowie zu den Ergebnissen von Aktivitäten der Berufs- und Studienorientierung auf Landesebene.
 - b) Regelmäßige Aufbereitung einer Übersicht zum qualitativen und quantitativen Angebotsspektrum der JBA Berlin sowie Ableitung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Angebots.
 - c) Auswertung der Kennzahlen aus dem gemeinsamen Berichtswesen (§ 13) und Zusammenführung in einem Bericht zur JBA Berlin.
- (3) Bei der Planung und Abstimmung von Angeboten und Maßnahmen berücksichtigen die beteiligten Bündnispartner die innere und äußere Kohärenz, um Angebotslücken zu schließen und Doppelförderungen zu vermeiden.
- (4) Mitglieder der landesweiten Planungsgruppe sind:
- eine Vertretung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg,
 - eine Vertretung der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit,
 - eine Vertretung der Geschäftsführungen der Jobcenter,
 - jeweils eine Vertretung der für Bildung sowie Jugend sowie Arbeit zuständigen Senatsverwaltungen,
 - bis zu vier Vertretungen aus den Bezirken, die jeweils zum Jahresanfang der Netzwerkstelle für das Kalenderjahr benannt werden,

- eine Vertretung der Netzwerkstelle.
- (5) Die landesweite Planungsgruppe tagt in der Regel einmal im Quartal. Ihre Arbeit wird durch die Netzwerkstelle im Sinne einer Geschäftsstelle unterstützt.

§ 9b

Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit unterstützt die Operative Steuerungsgruppe als auf Dauer eingerichtete Arbeitsgruppe. Sie übernimmt gemeinschaftliche Aufgaben nach § 3 Absatz 1b) sowie 1d).
- (2) Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit nimmt insbesondere folgende Aufgaben in eigener Verantwortung wahr:
- a) Planung und Umsetzung der landesweiten Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit sowie Verantwortung des gemeinsamen Budgets zu deren Finanzierung.
 - b) Erstellung einer Jahresplanung zur Darstellung der JBA Berlin gegenüber der Zielgruppe und der Öffentlichkeit sowie zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades. Vorlage dieser als Entscheidungsgrundlage sowie der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, an die Operative Steuerungsgruppe.
 - c) Regelmäßige Kommunikation über Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings zur JBA Berlin in die regionale Ebene und Aufbereitung eines jährlichen Berichts zur Kenntnisnahme des Landesbeirats.
- (3) Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit setzt sich aus Vertretungen der fachlich sowie für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Bereichen der Vereinbarungspartner auf Landesebene zusammen.
- (4) Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit tagt in der Regel einmal im Monat. Die Zuständigkeit für die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Netzwerkstelle.

§ 9c

Arbeitsgruppe Zugangssteuerung

- (1) Die Arbeitsgruppe Zugangssteuerung unterstützt die Operative Steuerungsgruppe als auf Dauer eingerichtete Arbeitsgruppe.
- (2) Die Arbeitsgruppe Zugangssteuerung übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Gestaltung des Zugangs zum rechtskreisübergreifenden Angebotsportfolio der JBA Berlin im Sinne der Zielgruppe.

- b) Rechtskreisübergreifende Abstimmung und Weiterentwicklung der Konzepte der Zugangssteuerung in Bezug auf persönliche, telefonische und digitale Kontaktaufnahme mit den regionalen Standorten der JBA Berlin (§ 18 Absatz 4).
 - c) Fortlaufende Aktualisierung des Schlüsselwortkatalogs zur Zuständigkeitsklärung bei Vorsprache durch Ratsuchende (telefonisch, digital, persönlich) in der JBA Berlin.
 - d) Schnittstellengestaltung Zugangsgestaltung/Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Begleitung und Weiterentwicklung des JBA Servicetelefons 90 19 19 19 als Teil des Bürgertelefons (115).
- (3) Mitglieder der Arbeitsgruppe Zugangssteuerung sind:
- eine Vertretung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg,
 - jeweils eine Vertretung der für Bildung sowie Jugend sowie Arbeit zuständigen Senatsverwaltungen,
 - zwei Vertretungen aus den Bezirken,
 - eine Vertretung aus der AG Öffentlichkeitsarbeit,
 - eine Vertretung der Netzwerkstelle.
- (4) Die Arbeitsgruppe Zugangssteuerung tagt in der Regel alle zwei Monate. Die Zuständigkeit für die Arbeitsgruppe Zugangsteuerung liegt in der Netzwerkstelle.

§ 10

Regionale Koordinierungsausschüsse

- (1) Die Aufgabe der Koordinierung der JBA Berlin auf regionaler Ebene erfolgt jeweils in einem Koordinierungsausschuss.
- (2) Über den regionalen Koordinierungsausschuss wird die Erledigung der unter § 3 benannten gemeinschaftlich zu erbringenden Aufgaben durch die Bündnispartner im Bereich der zugehörigen regionalen Standorte sichergestellt. Sie tragen die Umsetzungs-, Ergebnis- und Qualitätsverantwortung am regionalen Standort. Die regionalen Koordinierungsausschüsse nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Steuerung der regionalen rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, Befassung mit der Wirksamkeit der Leistungen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung auch unter Berücksichtigung des Feedbacks der Zielgruppe und der Mitarbeitenden am Standort sowie Beratung und Abstimmung zu regionalen Fortbildungskonzepten, zur regionalen Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Infrastruktur des regionalen Standortes.
 - b) Abstimmung zur regelmäßigen Information gegenüber dem Landesbeirat zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele der JBA Berlin auf regionaler Ebene (Standortberichte).
 - c) Abstimmung und Koordination der regionalen Aktivitäten und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung

und der weiteren Leistungen, die gemäß § 5 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten erbracht werden.

- d) Beschlussfassung zur regionalen Umsetzung von Entscheidungen des Landesbeirats oder der Operativen Steuerungsgruppe sowie über erforderliche Anpassungen der gemeinsamen regionalen Kooperationsgrundlagen (§ 4 Absatz 5).
- e) Berichterstattung, Beratung und Abstimmung zur Umsetzung der regionalen Angebote der aufsuchenden Beratung.

(3) Jeder regionale Koordinierungsausschuss hat folgende Mitglieder:

- eine Vertretung der zuständigen Agentur für Arbeit und der zugehörigen Jobcenter/gE,
- jeweils eine Vertretung der für Bildung sowie der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltungen,
- eine Vertretung des zuständigen Bezirksamtes,
- Vertretungen der im Landesbeirat der JBA Berlin vertretenen weiteren Bündnispartner können als Gäste an den Sitzungen eines Koordinierungsausschusses teilnehmen. Der regionale Koordinierungsausschuss kann weitere Gäste einladen.

(4) Die Koordinierungsausschüsse sind im Rahmen der Aufgabe der Koordinierung der regionalen Standorte verpflichtet, die zielgruppenorientierten Angebote Dritter einzubeziehen.

(5) Ressourcenentscheidungen zur Umsetzung der Beschlüsse des Koordinierungsausschusses werden von den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses eigenverantwortlich und entsprechend der jeweils geltenden Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich getroffen.

Der Koordinierungsausschuss tagt in der Regel zwei Mal im Jahr. Beschlüsse des Koordinierungsausschusses werden einstimmig gefasst. Näheres ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen der regionalen Koordinierungsausschüsse geregelt.

§ 11

Regionale Führungskräftekreise

(1) Auf regionaler Ebene werden an allen regionalen Standorten Führungskräftekreise zur Qualitätssicherung und -entwicklung eingesetzt. Sie stimmen sich zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Aufgaben (§ 3 Absatz 2) sowie der gemeinsamen Geschäftsprozesse auf Grundlage der regionalen Kooperationsdokumente (§ 4 Absatz 5) ab.

(2) Die Führungskräftekreise übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abstimmung zur Organisation der rechtskreisübergreifenden regionalen Zusammenarbeit und Kommunikation von Anpassungen gegenüber den Mitarbeitenden am Standort.
- b) Vorbereitung der Sitzungen der regionalen Koordinierungsausschüsse insbesondere durch gemeinsame Berichterstattung zur Arbeit am regionalen Standort.

- c) Planung und Umsetzung gemeinsamer Austauschformate, Fortbildungen, Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit am regionalen Standort unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Vorgaben durch die AG Öffentlichkeitsarbeit (§ 9b).
 - d) Gegenseitige Information und Abstimmung zu den regionalen Aktivitäten und Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung in Bezug auf die Zugänge zum regionalen Standort.
 - e) Organisation, Abstimmung und Umsetzung der regionalen Angebote der Aufsuchenden Beratung.
- (3) Die regionalen Führungskräftekreise setzen sich jeweils aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
- Führungskräfte von allen am Standort tätigen Partnern,
 - eine Vertretung der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung,
 - anlass- oder themenbezogen können weitere Teilnehmende zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Die Führungskräftekreise tagen in der Regel in einem zweimonatigen Sitzungsrhythmus.

§ 12 Netzwerkstelle

- (1) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung richtet eine Netzwerkstelle ein und stellt diese in den Dienst der JBA Berlin. Die Netzwerkstelle setzt Aufträge des Landesbeirates und der Operativen Steuerungsgruppe um.
- (2) Die Netzwerkstelle übernimmt für die regionale und Landesebene als Servicestelle insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Geschäftsstellenfunktion für den Landesbeirat und die Planungsgruppe.
 - b) Koordination und Vorbereitung der Sitzungstermine des Landesbeirates.
 - c) Aufbereitung und Bereitstellung der Daten für die Bündnispartner zum landesweiten Maßnahmeangebot für den Landesbeirat und die regionalen Koordinierungsausschüsse.
 - d) Aufbereitung und Bereitstellung der Schülerdaten der Schulabgangsklassen, der Abbrecherinnen und Abbrecher in den schulischen Bildungsmaßnahmen sowie Erfassung der realisierten Anschlüsse (Verbleiberhebung).
 - e) Zusammenführung der jeweiligen Kennzahlen der Bündnispartner gemäß § 13 dieser Vereinbarung.
 - f) Federführung bei der Entwicklung und Abwicklung von Finanzierungsvereinbarungen zur Öffentlichkeitsarbeit zwischen den Partnern.
 - g) Federführung beim Auslösen/ Vergabe von Ausschreibungen zur Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung.

- h) Verantwortung für den Betrieb sowie Impressum für eine Internetpräsenz sowie einer Informationsplattform.
- i) Fachliche Begleitung, Koordination und Einsatzplanung für die Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen in den regionalen Standorten.
- j) Qualifizierungsangebote für die Koordinatorinnen und Koordinatoren für berufliche Orientierung an den allgemeinbildenden Schulen an der Schnittstelle Übergang Schule Beruf und den Beraterinnen und Beratern der beruflichen Schulen in den regionalen Standorten der JBA Berlin.
- k) Fachliche Begleitung, Koordination und Qualifizierungsangebote der Schnittstelle JBA/JBH gemäß SGB VIII (bezirkliche Jugendämter).
- l) Federführung für die fachliche Begleitung der Zugangssteuerung.

§ 13

Gemeinsames Berichtswesen

- (1) Für die JBA Berlin wird eine gemeinsame Berichterstattung vereinbart. Das Berichtswesen wird durch die Operative Steuerungsgruppe verantwortet und soll die Ergebnisse der Zusammenarbeit der Partner in der JBA abbilden.
- (2) Die Kennzahlen des Berichtswesens werden durch den Landesbeirat festgelegt.

§ 14

Evaluation der JBA Berlin

- (1) Zur Unterstützung der Koordinierung wird die JBA Berlin begleitend evaluiert.
- (2) Mit der Evaluation wird die Zielstellung der JBA Berlin, die in dieser Vereinbarung geregelte Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Ressourcenausstattung untersucht. Die Evaluation dient außerdem der Wirkungsmessung sowie der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit innerhalb der JBA Berlin.
- (3) Die Evaluation soll insbesondere die Arbeitsabläufe und Organisation zur Leistungserbringung für junge Menschen am Übergang Schule-Beruf untersuchen und dort Verbesserungspotenziale aufzeigen.
- (4) Die Aufgaben der Vereinbarungspartner zur Mitwirkung im Rahmen der Evaluation werden in einer Vereinbarung zur Evaluation festgelegt.
- (5) Die Evaluation wird durch einen rechtskreisübergreifenden Jour Fixe begleitet.

§ 15

Aufsuchende Beratung

- (1) Zielgruppe der aufsuchenden Beratung in der JBA Berlin sind junge Menschen ohne Anschlussperspektive bzw. ohne Schul- oder Berufsabschluss, die auf schriftliche und telefonische Beratungsangebote bisher nicht reagiert haben. Hierzu zählen zum einen junge Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind und deswegen auf einen erhöhten Unterstützungsbedarf angewiesen sind. Dazu gehören zum anderen auch junge Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht werden und sich nicht im Kontakt mit der JBA Berlin befinden.
- (2) Für die aufsuchende Beratung gilt ein landesweites gemeinsames Konzept, welches die Rahmenbedingungen für die regionalen Konzepte sowie ein Berichtswesen zur regionalen Umsetzung beschreibt.
- (3) Die aufsuchende Beratung wird von jedem Bündnispartner entsprechend der für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen und nach Maßgabe eines vom jeweiligen Koordinierungsausschuss beschlossenen Konzept organisiert. Das landesweite Teilfachkonzept im HbdM ist dabei als Rahmen zu beachten.
- (4) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung koordiniert auf Ebene des Landes in Zusammenarbeit mit den Vereinbarungspartnern die Umsetzung der aufsuchenden Beratung.

Teil 2:

JBA auf schulischer Ebene

§ 16

Schnittstelle Berufliche Orientierung / JBA

- (1) Die Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen bereitet Schülerinnen und Schüler gemäß Landeskonzepit Berufliche Orientierung Berlin (Landeskonzepit BO) auf den Übergang von der Schule in den Beruf vor. Ziel aller Bündnispartner ist es, allen Schülerinnen und Schülern das Unterstützungsangebot der JBA Berlin vor dem Verlassen der Schule bekannt zu machen, um lückenlose Übergänge von der Schule in den Beruf zu gestalten.
- (2) Bei der Beruflichen Orientierung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 4 Absatz 7 Berliner Schulgesetz sowie gemäß § 29 i.V.m. § 30 SGB III (Berufliche Beratung) und § 33 SGB III (Berufsorientierung) stimmen sich die dafür verantwortlichen Bündnispartner gemäß Landeskonzepit BO ab. Das Konzept enthält dabei auch die Aufgaben und Schnittstellenregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung sowie weiterer Bündnispartner der JBA Berlin. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und des Landes Berlin wird berücksichtigt.
- (3) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wirkt darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 in den Schulen über Anschlussoptionen nach Beendigung des Bildungsganges informiert werden.

- (4) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wirkt gemeinsam mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den Agenturen für Arbeit in Berlin darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Leistungen der Agenturen für Arbeit nach § 29 i.V.m. § 30 SGB III (Berufliche Beratung) und § 33 SGB III (Berufsorientierung) entsprechend der Regelungen im Landeskonzept Berufs- und Studienorientierung in Anspruch nehmen.
- (5) Die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter, mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit ein Beratungsgespräch nach § 29 i.V.m. § 30 SGB III zu führen, wird in den Schulen gefördert. Die Agenturen für Arbeit in Berlin bieten diese Dienstleistung als Bündnispartner der JBA Berlin an den Schulen an. Die Schulen unterstützen aktiv die Inanspruchnahme.

§ 17

Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Nur nach Erteilung einer schriftlichen Einwilligungserklärung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter sowie eines Beratungsauftrages werden die Kontakt- und Berufswunschdaten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, berufliche Interessen/mögliche Berufsfelder) der Schülerinnen und Schüler von der Schule an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt. Die Datenweitergabe an die Agentur für Arbeit soll der ersten Kontaktaufnahme durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit und der Vereinbarung eines Gesprächstermins dienen, falls nicht bereits ein Kontakt zur Berufsberatung der Agentur für Arbeit auf anderem Wege hergestellt wurde. Die Erteilung der Einwilligungserklärung sollte so früh wie möglich beim Schüler bzw. bei der Schülerin erfragt werden – bei Bedarf im Einzelfall soll dies zu verschiedenen Zeitpunkten der Schullaufbahn stattfinden. Da zur Vorbereitung des Übergangs am Ende der regulären Schulzeit spätestens im ersten Halbjahr des Schulabgangsjahres ein dokumentiertes Beratungsgespräch am Übergang mit allen Schülerinnen und Schülern zu führen ist, soll dementsprechend auf eine frühzeitige Einverständniserklärung zur Datenübermittlung und die Erteilung eines Beratungs- und Vermittlungsauftrags an die zuständige Agentur für Arbeit empfohlen werden.
- (2) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung kontaktiert Schülerinnen und Schüler ohne Anschlussoptionen, die keine Einwilligungserklärung bzw. keinen Beratungsauftrag an die Agenturen für Arbeit erteilt haben mit dem Ziel, sie zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen JBA Berlin zu motivieren.
- (3) Die Agenturen für Arbeit Berlin-Nord, Berlin-Süd und Berlin-Mitte nutzen die übermittelten Daten ausschließlich, um die jungen Menschen mit dem Zweck zu kontaktieren, sie während des Schulbesuches und nach Verlassen der Schule zu orientieren und zu beraten, sofern sie noch keine Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifizierungen aufgenommen haben.

Teil 3

JBA auf regionaler Ebene

§ 18

Aufbauorganisation und Ablauforganisation in den regionalen Standorten

- (1) Jeder regionale Standort der JBA Berlin besteht mindestens aus einem gemeinsamen Empfangsbereich und nachgelagerten Bürobereichen der gemäß regionalem Prozesshandbuch im Standort vertretenen Vereinbarungs- oder auch Bündnispartner.
- (2) Der junge Mensch wird durch den Empfangsbereich seinem Anliegen entsprechend unmittelbar an die Mitarbeitenden des zuständigen Partners in der JBA Berlin weitergeleitet.
- (3) Die Zugangssteuerung und weitere gemeinsame Prozesse der Partner am regionalen Standort werden durch das landesweite HbdM sowie ergänzend durch die regionalen Prozesshandbücher geregelt.

§ 19

Zusammenarbeit der Partner und Datenverarbeitung in den regionalen Standorten

- (1) Die Mitarbeitenden der nach § 5 dieser Vereinbarung in den Standorten vertretenen Vereinbarungspartner der JBA Berlin arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen. Sie stimmen sich regelmäßig zur regionalen Zusammenarbeit im Rahmen des Führungskräftekreises ab. Angelegenheiten von standortübergreifender Bedeutung werden über den Koordinierungsausschuss an die Operative Steuerungsgruppe überwiesen.
- (2) Bei erfolgreicher Kontaktaufnahme werden in dem Erstgespräch gemeinsam mit dem jungen Menschen die im konkreten Einzelfall bestehenden Handlungsoptionen erarbeitet. Stellt sich hierbei heraus, dass Leistungen aus mindestens zwei Rechtskreisen, mithin Leistungen mehrerer Vereinbarungspartner der JBA, erforderlich sind, die nicht durch die rechtlichen Regelungen der SGBs abgedeckt sind, wird von dem jungen Menschen bzw. Erziehungsberechtigten eine Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung an die/zwischen den verschiedenen Behörden eingeholt. Hierfür ist, je nach Fallkonstellation, ein Vordruck zu verwenden. Ergänzend ist hierbei in jedem Einzelfall durch die beteiligten Behörden zu prüfen, ob die sozialdatenschutzrechtlichen Übermittlungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. hierzu § 69 SGB X, §§ 64, 65 SGB VIII). Das Abstimmungsgespräch kann von jedem Bündnispartner im regionalen Standort einberufen werden. Die Federführung liegt bei dem Partner, der Leistungen im Schwerpunkt erbringt.
- (3) An dem Gespräch zur Abstimmung der konkret zu gewährenden Leistungen mit einem individuellen Förder- und Unterstützungsplan nimmt jeweils eine Vertretung der zuständigen Rechtskreise sowie der junge Mensch, ggf. der/die Erziehungsberechtigte teil. Bei speziellen Problemlagen können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

- (4) Die Federführenden haben die Aufgabe, die Umsetzung des individuellen Förder- und Unterstützungsplans zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Bedarf ein weiteres Abstimmungsgespräch einzuberufen sowie den regelmäßigen Kontakt zu dem jungen Menschen sicher zu stellen.
- (5) Ein Verfahren zur Beteiligung des Datenschutzbeauftragten bei gravierenden Änderungen des Monitoring- und Datentransfersystems ist festgelegt.

§ 20

Umgang mit Beschwerden, Lob, Anregungen und Kritik

- (1) Die Regelungen zum Beschwerdeverfahren richten sich nach den jeweils geltenden Verfahren der Vereinbarungspartner, gegen deren Entscheidung oder Geschäftsprozesse sich die einzelne Beschwerde richtet. Entsprechendes gilt für Beschwerden gegen das Verhalten des in der JBA Berlin eingesetzten Personals. Die JBA Berlin ist bestrebt, ihr Angebot kontinuierlich weiterzuentwickeln. Für eine jugendgerechte Ausgestaltung des Zuganges sowie der Beratungs- und Qualifizierungsangebote ist das Feedback der Zielgruppe von großer Bedeutung. Es werden daher gemeinsame Verfahren entwickelt, um Lob, Anregungen und Kritik in geeigneter Form aufzunehmen und in die Weiterentwicklung einfließen zu lassen.
- (2) Verbindliche Verfahren für alle regionalen Standorte werden im HbdM getroffen. Regionale Prozessregelungen können dieses Verfahren ergänzen.

§ 21

Immobilien

- (1) Die Beschaffung der Liegenschaft für den regionalen Standort der JBA Berlin erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen wirtschaftlichen Verwaltungshandelns. Die rechtlichen und individuellen Grundlagen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und des Bezirksamtes sowie der für Bildung sowie Jugend zuständigen Senatsverwaltungen müssen berücksichtigt werden.
- (2) Allen am regionalen Standort tätigen Kooperationspartnern sind geeignete Räumlichkeiten zur Erbringung ihrer Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung der Räume erfolgt gegen Übernahme der Kosten durch den jeweiligen Träger der Leistung. Der Raumbedarf ist gegenüber dem Eigentümer der Liegenschaft anzuzeigen. Bei allen Liegenschaften ist ein barrierefreier Zugang sowie eine barrierearme Beratungsumgebung zu gewährleisten.
- (3) Das Nähere zur Ausgestaltung der individuellen Nutzung von Räumlichkeiten, deren Ausstattung und dem Umgang mit Kosten für gemeinsam genutzte Flächen wird in den regionalen Kooperationsvereinbarungen geregelt.

Teil 4
Schlussbestimmungen
§ 22 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.11.2022.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn einer der Partner nicht bis zum Ende des dem Ablauf vorhergehenden Jahres ordentlich kündigt.

Berlin, den

Senatorin Katharina Günther-Wünsch
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Senatorin Cansel Kizilitepe
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Dr. Ramona Schröder
Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister

für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

für den Bezirk Pankow

für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

für den Bezirk Reinickendorf

für den Bezirk Lichtenberg

für den Bezirk Spandau

für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf

für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf

für den Bezirk Mitte

für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg

für den Bezirk Neukölln

für den Bezirk Treptow-Köpenick